

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Riesau, Nr. 20.

Verlagsort: Belpitz 21000, Kreisamt Riesau, Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesau, sowie den Gemeinderat Orzfa.

Nr. 92.

Montag, 22. April 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags anzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Druckschicht (7 Seiten) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; gelbtraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachdruck- und Vervielfältigungsgebühr 20 Pf. feste Tarife. Bewilligte Rabatte erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Anspruch gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesau. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verlegerin oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Besteller keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesau. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesau; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesau.

Bekanntmachung.

Das für den Pferdeausbelegungsbezirk Riesau vom 10. April 1918 erlassene und im Riesauer Tageblatt Nr. 83 vom 11. April 1918 veröffentlichte Verbot, Pferde aus den Gemeinde- oder Ortsbezirken, in denen sie sich jetzt befinden, zu entfernen, sollte am 9. Mai außer Kraft treten.

Seine Geltungsdauer wird bis einschließlich 12. Juni 1918 verlängert.

Großhain, am 20. April 1918.

219 b D 1.

Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Kunsthonigverteilung.

Vom Mittwoch, den 24. laufenden Monats ab werden auf Abschnitt 20 der gelben Warenbezugsliste III 150 g Kunsthonig verteilt.

Der Preis beträgt 75 Pf. für das Pfund, 23 Pf. für 150 g, 45 Pf. für 300 g usw.

Großhain, am 20. April 1918.

52 e III.

Der Kommunalverband.

Verbot des Verfütterns von grünem Roggen und grünem Weizen.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Bundesrats vom 20. Mai 1915 über das Verfüttern von grünem Roggen und grünem Weizen wird darauf hingewiesen, daß das Abmähen und Verfüttern von grünem Roggen und grünem Weizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Königl. Amtshauptmannschaft verboten ist. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Großhain, am 19. April 1918.

471 b I.

Der Kommunalverband.

Zu dem Konkursverfahren über das Vermögen des Möbelhändlers Georg Wilhelm in Pöbitz wird für

7. Mai 1918, vormittags 11 Uhr

eine Gläubigerversammlung einberufen, in der über den Antrag des Konkursverwalters beraten werden soll, das Verfahren gemäß § 204 R. O. mangels Masse einzustellen.

Riesau, den 17. April 1918.

Königliches Amtsgericht.

Regelung des Verkehrs mit Hausbrandkohle im Stadtbezirk Riesau.

Mit dem 1. Mai 1918 beginnt das neue Hausbrandwirtschaftsjahr 1918/19. Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleinhandels vom 30. März 1918 wird zur Regelung des Verkehrs mit Hausbrandkohle innerhalb der Stadt Riesau auf die Zeit vom 1. Mai 1918 ab hierdurch folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

Brennstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung sind: Steinkohlen, Anthrazit, Steinkohlenscheitels aller Art, Braunkohlen, Brechseln, Braunkohlenscheitels aller Art und Koks jeder Art, einschließlich der geringwertigen Sorten, wie z. B. Schlammkohle, Koksgras.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. der gesamte Hausbrand, einschließlich des Bedarfs der Behörden und Anstalten,
2. der Bedarf der Landwirtschaft, einschließlich der landwirtschaftlichen Nebetriebe,
3. der Bedarf der Gewerbebetriebe, die monatlich weniger als 10 Tonnen (eine Tonne = 1000 Kilogramm) verbrauchen oder nach den vom dem Reichskommissar für die Kohlenverteilung erlassenen Bekanntmachungen, betr. die Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher, ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs, nicht zu den meldepflichtigen gewerblichen Verbrauchern gehören (Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Wabenanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Straßenlaternen und ähnliche Betriebe, ferner Bäckereien und Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen).

Der beim Rat der Stadt Riesau errichteten Ortskohlenstelle liegt die Ueberwachung des Verkehrs mit Brennstoffen in der Stadt Riesau sowie die Regelung der Verteilung ob.

Es bleibt vorbehalten, die Durchführung der getroffenen Anordnungen durch Beauftragte der Ortskohlenstelle zu übernehmen. Den mit der Ueberwachung betrauten, mit Ausnahme vorerwähnter Personen ist der Zutritt zu allen zu den Wohnungen gehörigen Räumen, insbesondere zu den Kohlenlagerräumen und -Plätzen Privatier wie der Kohlenhändler zu gestatten.

II. Kohlenbezugsarten.

Sämtliche Kohlenarten sind lediglich Speckarten. Sie verbleiben dem Inhaber keinen Anspruch auf Lieferung der darauf angegebenen Mengen.

a. Kohlengrundkarte.

Für jeden Haushalt, welcher bisher eine Kohlengrundkarte erhalten hat, wird eine neue Kohlengrundkarte ausgegeben. Die Kohlengrundkarte gilt für die Monate Mai 1918 bis April 1919 und lautet auf 4 Ctr. monatlich. Jeder Monatsabschnitt ist in 4 Unterabschnitte zu je 1 Ctr. eingeteilt.

Diejenigen Haushaltungen, welche infolge des Vorhandenseins von Kohlenvorräten bisher Kohlenkarten nicht erhalten haben, können, nachdem sie ihre Vorräte unter Einhaltung der über den Verbrauch von Kohlen aufgestellten Grundsätze verbraucht haben, Antrag auf Gewährung einer Kohlengrundkarte in der Ortskohlenstelle stellen. Die Besitzer von Vorräten dürfen in den Monaten Mai-September 1918 von ihren Beständen monatlich 4 Ctr. verbrauchen.

Jedem Haushalt sind also nach der Kohlengrundkarte auf die Sommermonate monatlich 4 Ctr. Kohlen zugedacht. Es wird dringend empfohlen, mit den Kohlen äußerst sparsam zu wirtschaften und von den während des Sommers zugeteilten Kohlen, soweit dies möglich, für die Wintermonate etwas einzusparen.

b. Kohlenzusatzkarten.

In welcher Höhe während der Wintermonate Kohlenzusatzkarten ausgegeben werden können, steht noch nicht fest und wird deshalb späterer Bekanntmachung vorbehalten.

c. Untermieter-Kohlenkarte.

Diejenigen Untermieter, welche nachweislich gezwungen sind, während der Sommermonate einen Kohlenbesitz zu begeben, erhalten auf die Monate Mai-September 1918 auf Antrag eine Untermieterkohlenkarte zum Bezuge von 1 Ctr. Kohlen monatlich. Der Antrag auf Gewährung einer Untermieterkohlenkarte ist sofort unter Benutzung eines vorgeschriebenen Vordruckes, welcher in der Ortskohlenstelle entnommen werden kann, zu stellen. Die ordnungsmäßig ausgefüllten Antragsvordrucke sind bis spätestens Donnerstag, den 26. April 1918, nachmittags 6 Uhr, in der Ortskohlenstelle wieder abzugeben.

Wegen der Ausgabe von Untermieterkohlenkarten auf die Wintermonate erfolgt die Regelung später.

4. Kohlenbezugsarten für Kleingewerbliche und Kleinlandwirtschaftliche Betriebe usw.

Für gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe usw., welche auch während der

Sommermonate Brennstoffe benötigen, wird auf Antrag eine besondere Kohlenbezugskarte auf die Monate Mai-September 1918 ausgegeben.

Zu Wohnzimmern, Läden und Kontorbelegungen können auf die Sommermonate Mai-September Brennstoffe nicht gewährt werden.

Die Anträge auf Gewährung von Brennstoffen für Kleingewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe usw. sind sofort unter Benutzung eines Vordruckes, welcher in der Ortskohlenstelle entnommen werden kann, zu stellen. Die in allen Punkten ordnungsmäßig ausgefüllten Anträge sind bis spätestens Donnerstag, den 25. April 1918, nachmittags 6 Uhr, in der Ortskohlenstelle wieder abzugeben.

Die Ausstellung der Grundsätze über die Ausgabe von Kohlenbezugsarten für gewerbliche und landwirtschaftliche Zwecke auf die Wintermonate erfolgt später.

e. Ausgabe der Kohlenarten.

Der Tag der Ausgabe der neuen Kohlenarten wird nach bekannt gegeben werden. Die Kohlenarten sind von deren Inhabern sofort nach Empfang bei demjenigen hiesigen Kohlenhändler, von welchem während der Gültigkeitsdauer der Karten die zutreffenden Kohlen bezogen werden sollen, vorzulegen und zur Ausbeute anzumelden. Die Besteller sind an ihren einmal gewählten Händler solange gebunden, bis sie sich bei ihm abgemeldet haben und seinen Firmenstempel haben ungültig machen lassen.

III. Pflichten der Kohlenhändler.

Die Kohlenhändler haben eine Kundenliste nach vorgeschriebenem Muster zu führen. Die Vordrucke hierzu sind von der Firma Sanger und Winterlich zu beziehen. In die Kundenliste sind die Besteller und deren Bedarf an Brennstoffen auf die einzelnen Monate unter genauer Beachtung des Kopies der Liste gemessen anzutragen. Die Kohlenarten sind teils der Kohlenhändler mit Firmenstempel oder Namen und mit der Nummer der Kundenliste zu versehen und an den Besteller zurückzugeben. In die Kundenliste ist jede Abgabe von Kohlen genau einzutragen.

Kohlen dürfen im Kohlenhandel nur gegen Vorlegung der neuen Kohlenbezugskarte verkauft werden. Der Verkauf auf einzelne von der Stammkarte abgetrennte Abschnitte ist unzulässig. Die Kohlenhändler haben die Abschnitte abzutrennen, zu sammeln, zu zählen und in Büchsen verpackt bis zum 4. jeden Monats der Ortskohlenstelle mit einer Uebersicht über die Brennstoffabgabe im vorhergegangenen Monate einzureichen.

Durch öffentliche Bekanntmachung wird am Ende jeden Monats bestimmt werden, welche Kohlenartenabschnitte im darauffolgenden Monat belieft werden dürfen.

Die Kohlenhändler haben ihre Besteller nach Maßgabe der für den Verkauf bestimmten Vorräte und nach der Reihenfolge der Nummern in der Kundenliste zu bedienen und durch öffentliche Bekanntmachung oder durch einen von der Straße aus sichtbaren Anschlag an ihren Geschäftsräumen jeweils rechtzeitig bekanntzugeben, wann und auf welche Nummern die Ausgabe von Kohlen erfolgt. Erst wenn alle Besteller einmal Kohlen erhalten haben, darf der Händler mit einer zweiten Lieferung beginnen u. s. f.

Diejenigen Kohlenhändler (Nachhändler), welche an Verbraucher anderer Versorgungsbezirke Brennstoffe abgeben wollen, dürfen an diese nur dann liefern, wenn ihnen von den anderen Versorgungsbezirken Bezugscheine über Hausbrandlieferungen ausgedient worden sind. Die Brennstoffe, welche die Kohlenhändler auf Grund der vom Rat der Stadt Riesau ausgegebenen Brennstoffbezugscheine geliefert erhalten, dürfen nur zur Belieferung auf Riesauer Kohlenarten verwendet werden.

Die Kohlenhändler haben in ihrer Durchführung ersichtlich zu machen:

1. für welche Versorgungsbezirke und in welcher Höhe ihnen Bezugscheine von den verschiedenen Versorgungsbezirken ausgedient worden sind,
2. wann und an welche Vorlieferer sie die Bezugscheine weitergegeben haben,
3. welche Mengen nach den Frachtbriefvermerken für die einzelnen Versorgungsbezirke eingegangen sind,
4. welche Mengen in die einzelnen Versorgungsbezirke abgegeben worden sind.

Ueber jeden Eingang von Brennstoffen hat der Kohlenhändler, gleichviel für welchen Versorgungsbezirk er bestimmt ist, sofort nach Empfang unter Verwendung eines der vorgeschriebenen Vordrucke, die in der Ortskohlenstelle zu entnehmen sind, Anzeige an diese zu erstatten.

Die Kundenlisten und sämtliche Geschäftsbücher haben die Kohlenhändler dauernd auf dem Laufenden und bereit zu halten und sie der Ortskohlenstelle oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Ansicht und Prüfung vorzulegen.

Unmittelbarer Kohlenbezug aus den Kohlenruben im Wege des Landabfahrs.

Der unmittelbare Bezug von Brennstoffen von den Verkaufsplätzen der Kohlenruben im Wege des Landabfahrs — d. h. ohne Benutzung der Eisenbahn — ist nach Anordnung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung zulässig. Die auf diesem Wege bezogenen Brennstoffe unterliegen jedoch ebenfalls der Verbrauchsbekämpfung. Die empfangenden Verbraucher haben die so erhaltenen Mengen innerhalb 24 Stunden nach Empfang im Rathaus, Ortskohlenstelle, zu melden. Der Brennstoffe im Wege des Landabfahrs beziehen will, muß sich vorher eine Bescheinigung hierzu von der Ortskohlenstelle ausstellen lassen.

Hausbrandlieferungen von Arbeitgebern an Arbeitnehmer.

Soweit Hausbrandlieferungen der Brennstoffhersteller an ihre Berg- und Hüttenarbeiter und Angestellten bisher üblich gewesen sind (Deputatkohle), sind sie auch weiterhin gestattet. Sie unterliegen den Verteilungsvorschriften nicht. Solchen Personen ist ein anderweitiger Hausbrandbezug auf Grund von Kohlenkarten nicht gestattet. Die Brennstoffhersteller haben dem Rat alsbald ein Verzeichnis der in Riesau wohnhaften Deputatkohlebesitzer einzureichen. Jede Besondere ist seitens der Brennstoffhersteller zu melden.

Hausbrandlieferungen sonstiger gewerblicher Unternehmer an ihre Arbeiter und Angestellten sind nur nach Maßgabe der von uns erlassenen Vorschriften gestattet.

Schluss- und Strafbestimmungen.

Vordrucke Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1918 in Kraft. Unsere Bekanntmachungen vom 27. Juli 1917 Nr. 178 des Riesauer Tageblattes vom 28. Juli 1917 —, vom 31. August 1917 — Nr. 208 des Riesauer Tageblattes vom 31. August 1917 — und vom 14. September 1917 — Nr. 218 des Riesauer Tageblattes vom 15. September 1917 — werden vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

Anwohnerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden nach § 7 der Bekanntmachung über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Februar 1917 (RGBl. S. 193) mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M., oder mit einer dieser Strafen bestraft. Sonstige